



# DIGITALER IMPFSTOFF

Schützen Sie Ihr Unternehmen mit dem krisenresistenten Know-How Ihrer Mitarbeiter

lawpilots 

RECHT. EINFACH. VERSTEHEN.

# DIGITALER IMPFSTOFF

## Schützen Sie Ihr Unternehmen mit dem krisenresistenten Know-How Ihrer Mitarbeiterschaft

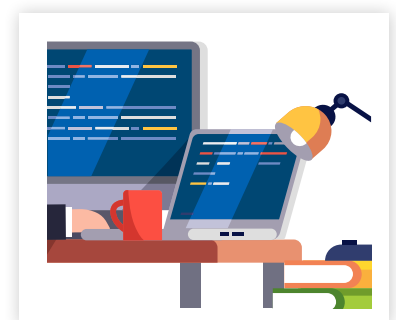
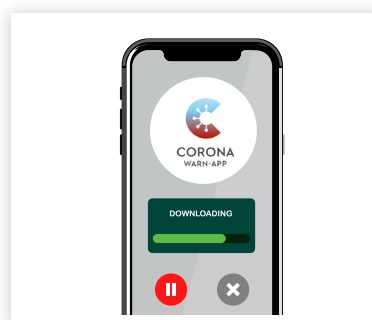
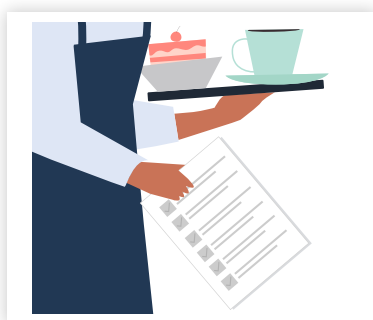
Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in diesem Jahr zu besonders vielen kurzfristigen Änderungen in den Compliance-Richtlinien von Unternehmen, Organisationen oder Behörden geführt. Die neuen Verpflichtungen sollen die Wettbewerbsfähigkeit sichern, beinhalten aber auch neue Risiken für die einzelnen Arbeitgeber.

### 1. Datenschutz in der Krise

Das Wort „Datenschutz“ war bereits vor der Pandemie aufgrund der 2018 in allen EU-Ländern eingeführten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in aller Munde und als Banner, Warnung oder Pop-Up auf nahezu jeder Website präsent. Die DSGVO dient vor allem dem Schutz von personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung durch Unternehmen oder Vereine, wie es im EU-Grundrecht festgeschrieben wurde. Auf diese Weise sollen die Bürgerinnen und Bürger der EU im Sinne des „Rechts auf Vergessenwerden“ die Hoheit über ihre Daten zurückerlangen. Somit werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu einem Thema, bei dem jedes Unternehmen unweigerlich am Ball bleiben muss: Zum einen, um das Vertrauensverhältnis zur eigenen Belegschaft, zu den Partnerinnen und Partnern sowie dem Kundenstamm zu wahren. Zum anderen, da im Fall von Verstößen nach Art. 83 Abs. 5 DSGVO Bußgelder oder andere aufsichtsbehördliche Maßnahmen geltend gemacht werden können.<sup>1</sup>



Die Einführung der neuen Datenschutzverordnung hat in vielen Organisationen zu anfänglicher Unsicherheit und Diskussionen geführt. Diese werden anhand der aktuellen Pandemielage neu befeuert:



Sei es beim Ausfüllen des Adressformulars im Restaurant, beim Download der Corona-App oder bei der Verwaltung fremder Daten im Homeoffice.

Besondere Vorsicht ist auch beim Umgang mit den Daten von coronabedingten Krankheitsfällen geboten, da diese zu den besonders schützenswerten Daten nach Art. 9 DSGVO gehören. Diese Daten dürfen nur im Sinne der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus, also ausschließlich zum Schutz der anderen Mitarbeitenden, verarbeitet werden.

<sup>1</sup> Vgl. Prof. Dr. Paal (2020)

# Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung in Corona Zeiten

- **Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO**  
Verarbeitung von personenbezogenen Mitarbeiterdaten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.
- **Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO**  
Auch die Erfüllung (eventuell neuer) gesetzlicher Anforderungen gilt weiterhin als Grundlage.
- **§26 Abs. 3 BDSG**  
Erlaubte Verarbeitung von Daten nach Art. 9 DSGVO zur sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes.
- **Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO**  
Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses.
- **§22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BDSG**  
Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien im öffentlichen Interesse und zur öffentlichen Gesundheit.<sup>2</sup>

In jedem Fall gilt es, im Sinne der Vorsorge und Nachverfolgung des Virus angemessen zu reagieren.

## 1.1 Datenschutz im Homeoffice

lawpilots ist nicht nur Experte auf dem Gebiet des aktuellen Datenschutzes, sondern hat bereits zu Beginn der Pandemie die neuen Gefahren des Arbeitens von zu Hause aus erkannt. Dass das Homeoffice eine sinnvolle Maßnahme im Sinne der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus darstellt, steht dabei außer Frage. Viele Arbeitgeber traf der Wechsel in die neue Arbeitsumgebung allerdings unvorbereitet: Das sog. Corona-Office zwischen Krabbeldecke, Hausaufgaben und Haushalt birgt deshalb besonders hinsichtlich des Schutzes von personenbezogenen Daten einige Gefahren.

Um das Bewusstsein Ihrer Mitarbeitenden auch in diesen Zeiten zu erweitern und sie durch praxisnahe Beispiele auf mögliche datenschutzrechtliche Verfehlungen aufmerksam zu machen, haben wir eine eigene **Homeoffice-Schulung** konzipiert. Die Teilnehmenden lernen darin, worauf sie zu Hause achten sollten und wie sie verhindern, dass Dritte Zugriff auf interne Daten erhalten. Über eine Schulung ihrer Belegschaft hinaus ist es zudem sinnvoll, in diesen Zeiten zusätzliche Regeln für Ihr Unternehmen, Ihre Organisation oder Ihre Behörde aufzustellen.

Eine große Gefahr im Homeoffice sind auch die immer häufiger auftretenden Hackerangriffe. Diese zielen darauf ab, an hochsensible Daten Ihres Unternehmens zu gelangen. In unserer Schulung **„Sicher und produktiv im Homeoffice“** decken wir Sicherheitslücken auf und stellen Maßnahmen vor, mit denen sich Cyberangriffe verhindern lassen.

Doch auch abseits des Corona-Themas ist **„Phishing“** eine Gefahr, mit der Ihre Mitarbeiterschaft umzugehen wissen sollte. Nicht nur in Bezug auf die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten, sondern auch aufgrund der Vorgaben der DSGVO. Denn darin ist unter anderem geregelt, dass Ihre Kundinnen und Kunden über Hackerangriffe oder Datenlecks, die zu Datenschutzverstößen geführt haben, informiert werden müssen.

Neben Wettbewerbsverlusten drohen damit auch eindeutige Imageschäden. Eine präventive Weiterbildung Ihrer Mitarbeiterschaft kann dies verhindern. Unsere Schulung **„Phishing abwehren“** stärkt deshalb nicht nur das Know-How der einzelnen Mitarbeitenden, sondern wortwörtlich die Abwehrkräfte Ihres Unternehmens.

<sup>2</sup> BfDI (2020)

## 2. Kennen sich Ihre Mitarbeiter mit Ihren Compliance Bestimmungen aus?

Zu den gängigen Compliance-Werten eines Unternehmens gehören neben den Datenschutzbestimmungen auch der Umgang mit Interessenkonflikten, Informationen und Geschäftsgeheimnissen oder die Richtlinien zur Gleichbehandlung. Compliance-Verstöße wiederum können neben Sanktionen (Geldbußen und Auftragsperren) auch beträchtliche Image-Schäden verursachen.

Wenn Ihre Mitarbeiterschaft sich also an alle bestehenden internen sowie externen Regularien im Unternehmen hält, garantiert dies eine rechtlich einwandfreie Unternehmenstätigkeit.



Compliance muss von allen gelebt werden.

### 2.1 Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Insiderinformationen

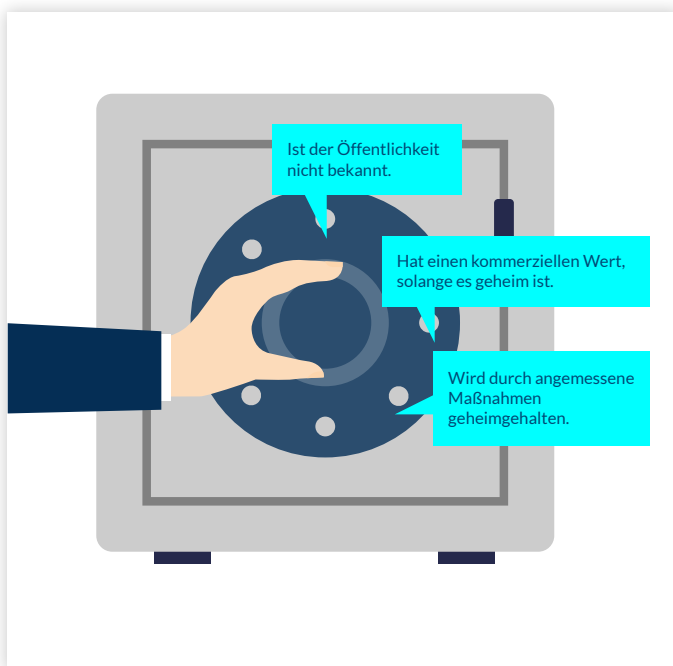
Wie auch bei der Einführung der DSGVO müssen sich Unternehmen seit 2019 mit dem neuen Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) auseinandersetzen. Dieses sieht vor allem vor, dass Unternehmen, die sich beispielsweise in einem gerichtlichen Konflikt auf Geschäftsgeheimnisse berufen, vorher auch entsprechende Maßnahmen zum Schutz dieser getroffen haben müssen. Es reicht nun nicht mehr aus, nur einen subjektiven Geheimhaltungswillen anzuführen. Die Geheimnisse müssen objektiv erkennbar geschützt werden. Wurden keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen, kann eine unzureichend geschützte Information im Konfliktfall vor Gericht als nicht geheim eingestuft werden. Bei Bekanntwerden kann dies den Unternehmenserfolg schädigen und als Compliance-Verstoß die Geschäftsführung haftbar machen.

Es müssen deshalb eine komplexe Informationserfassung, Maßnahmenentwicklung und die Verteilung neuer Verantwortlichkeiten im Sinne des neuen GeschGehG in Unternehmen von der Entwicklungsphase bis hin zu Kundendaten etabliert werden.

Mit unserer Online-Schulung **„Schutz von Geschäftsgeheimnissen“** lernt Ihre Mitarbeiterschaft Geschäftsgeheimnisse rechtzeitig zu identifizieren, zu klassifizieren und dementsprechend regelkonform zu bewahren.

Auch unsere Schulung **„Prävention von Insiderhandel“** dient dazu, geheime börsenrelevante Informationen zu schützen, indem das Gefahrenpotential eines Insiderhandels rechtzeitig erkannt und mögliche Straftaten und Imageschäden verhindert werden können.

Der Aufbau beider Schulungen ermöglicht, dass die Teilnehmenden das Gelernte verinnerlichen und mithilfe von spielerischen Elementen direkt in der Lage sind, dieses im Unternehmen anzuwenden. Denn Mitarbeitende, die kompetent und vertrauenswürdig mit Geschäftsgeheimnissen und Insiderinformationen umgehen können, ermöglichen durch ihre Unterstützung die stetige Weiterentwicklung von Organisations- und Schutzkonzepten. Sie sind zudem in der Lage, ihr Wissen und ihre Handlungsweisen an neue Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben.



### 3. Ist der Ruf erst einmal ruiniert...Tönnies, Wirecard, & Co

Einige prägnante Vorfälle von Wirtschaftskriminalität in den vergangenen Monaten sind sicherlich vielen noch gut in Erinnerung: etwa der international medienwirksame Bilanz-Skandal des Finanzdienstleisters Wirecard oder die Tönnies-Schlagzeilen im Zusammenhang mit massenhaften Corona-Ausbrüchen in deren Fleischfabriken aufgrund von mangelnden Hygiene-Vorschriften.

Im Oktober wurde nun ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt. Darin fordert die Bundesjustizministerin Christine Lambrecht härtere Strafen für Unternehmen, die in wirtschaftskriminelle Vorgänge verwickelt sind. So soll die Staatsanwaltschaft künftig bereits in Verdachtsfällen ermitteln dürfen. Zudem sollen Unternehmen bestraft werden, wenn sie die Straftat wissentlich nicht verhindert oder erschwert haben.<sup>3</sup>

Noch steht nicht fest, ob das Gesetz verabschiedet wird. Unabhängig davon, bietet sich aber eine transparente Unternehmenskommunikation an, die im Sinne der Prävention von möglichen Verstößen dafür Sorge trägt, dass alle Mitarbeitenden die eigenen Compliance-Regeln verinnerlichen.

So befasst sich unsere Schulung zur „**Korruptions-Prävention**“ mit den wichtigsten Rechtsgrundlagen, um ehrliche Geschäftsbeziehungen aufzubauen und den richtigen Umgang mit Regelverstößen - z.B. durch Beeinflussung oder Zuwendungen von Geschäfts- und Vertragspartnern - zu lernen.

Die in 19 Sprachen verfügbare Schulung „**Prävention von Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung**“ konkretisiert außerdem die Gefahr eines Imageverlustes aufgrund von Verbindungen zur organisierten Kriminalität oder Beihilfe zur Geldwäsche. Denn so abstrakt es auch klingen mag: Die Gefahr, bei neuen Geschäftsabschlüssen in die Verschleierung der wahren Herkunft von illegalen Einnahmen verwickelt zu werden, besteht. Fälle wie bei Wirecard, in dem es keine ausreichenden Belege für Guthaben auf Treukonten in Millionenhöhe gab, sollen eigentlich durch die unternehmerische Verpflichtung zur Transparenz nicht mehr vorkommen.

Seit 2017 ist im Geldwäschegesetz sogar eine sog. Prangerfunktion hinterlegt. Diese erlaubt es, dass Unternehmen, die wiederholt und systematisch gegen das GWG verstoßen, namentlich auf der Homepage der zuständigen Aufsichtsbehörde veröffentlicht werden können.<sup>4</sup>

In unserer Schulung lernen Ihre Mitarbeitenden innerhalb von 15 Minuten, wie sie verdächtige Transaktionen oder Geschäftsabschlüsse identifizieren und wie sie mit möglichen Verdachtsfällen umgehen sollten.



<sup>3</sup> Deutschlandfunk (2020)  
<sup>4</sup> IHK Frankfurt am Main (2020)

## 4. Warum gute Compliance jetzt besonders wichtig ist

Alle behördlich oder selbst festgelegten Regularien, die in Ihrem Unternehmen gelten, gehören zu Ihrem persönlichen Compliance-Package. Neben stetigen Einflüssen von außen, z.B. in Bezug auf Geldwäsche-, Insiderhandel- oder Korruptionsrisiken, lassen auch die Corona-Krise und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Virus-Eindämmung das bestehende Paket weiter anwachsen. Dies stellt viele Organisationen und Behörden vor große Herausforderungen in Hinsicht auf den Schutz der Beleg- und Kundschaft, aber auch in Bezug auf die Erhaltung von Geschäftsbeziehungen oder laufende Transaktionen.

Im Sinne des § 93 Abs. 1 AktG und § 43 Abs. 1 GmbHG sind die Geschäftsleitungen von Unternehmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht und des Unternehmensinteresses dazu angehalten, entsprechend auf die Krise zu reagieren. Dabei steht vor allem die Überprüfung des Risikomanagements und der Business Continuity sowie die Anpassungen von Notfallplänen im Mittelpunkt.

Aufgrund von Verstößen gegen aktuell geltende Ordnungswidrigkeiten sind bundesweit bereits zahlreiche Bußgeldverfahren nach dem IfSG eingeleitet und sogar ganze Betriebsstätten geschlossen worden. Ihr Unternehmen sollte deshalb in der Lage sein – im Sinne der eigenen Geschäftskontinuität und finanziellen Stabilität – vollständige Compliance, inklusive behördlich angeordneter Maßnahmen, zu garantieren.

Am 18.11.2020 beschlossen der Bundestag und Bundesrat die Reform des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dieses Gesetz bildet nun die Basis für die meisten pandemiebedingten Maßnahmen, die bereits seit Monaten gelten. Verstöße gegen das IfSG können mit Geldstrafen (§73) oder sogar mit Freiheitsstrafen (§74) geahndet werden.

Neben dem Infektionsschutzgesetz müssen auch das Arbeitsschutzgesetz und der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte Coro-

### Die wichtigsten Paragraphen für Unternehmen und Behörden im Überblick

#### § 618 Abs. 1 BGB und § 3 ArbSchG

Arbeitgeber sind gesetzlich dazu verpflichtet die nötigen Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter im Sinne einer möglichst langen Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs zu ergreifen.

#### § 273 Abs. 1 BGB

Wenn der Arbeitgeber die Pflicht zur Infektionsprävention nicht genau genug nimmt, kann der Arbeitnehmer sich weigern zur Arbeit zu kommen.

Schutzmaßnahmen die in Verbindung mit der COVID-19 Pandemie vom Deutschen Bundestag mit nationaler Tragweite beschlossen wurden.

#### § 28a Abs. 1 Nr4 IfSG

Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr sind dazu verpflichtet Hygienekonzepte aufzustellen und anzuwenden.

#### § 28a Abs. 1 Nr17 IfSG

Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern müssen verarbeitet werden, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können.

#### § 56 Abs. 1 IfSG

Das Anrecht auf Entschädigung bei Verdienstaussfall, wenn man als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder Träger von Krankheitserregern einem Tätigkeitsverbot unterliegt.

#### § 2 Abs. 7 ArbStättV

Im besten Fall wird im Sinne des Arbeitsschutzes im Homeoffice eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Bezug auf die Bedingungen der Telearbeit getroffen.

na-Arbeitsschutzstandard genau beachtet werden.

Das Risiko im eigenen Unternehmen muss tagtäglich neu eingeschätzt werden, denn eine Nichteinhaltung der geltenden Rechts- oder Hygienevorschriften kann, wie das Beispiel der Tönnies-Betriebe zeigt, zur zeitweisen Schließung führen.

### Bußgeldregelungen und Gesetze während der Pandemie in Deutschland und Österreich

*Bußgeldübersicht der einzelnen deutschen Bundesländer*



*Gesamte Rechtsvorschrift für das COVID-19-Maßnahmengesetz in Österreich*

*Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie*

## 5. Generelle COVID-19 Maßnahmen im Unternehmen

### 5.1 Unternehmensführung & Risikomanagement

In den letzten Monaten hat jedes Unternehmen seine Erfahrungen in der aktuellen Lage gesammelt. Deshalb werden die meisten bereits eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben, auf deren Basis sie einen Pandemieplan entwickeln konnten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Geschäftsführung sich stets über die neuen rechtlichen Entwicklungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auf dem Laufenden hält und auch das aktuelle Infektionsgeschehen verfolgt.

Denn auch Mitarbeitende in Kurzarbeit und im Homeoffice müssen regelmäßig über Maßnahmen, Planänderungen und generelle Aussichten der Organisation informiert werden. Auch wenn es derzeit schwierig ist, auf lange Sicht zu planen, sollten Sie Ihre Mitarbeiterschaft im Sinne der gesunden Unternehmenskommunikation regelmäßig updaten. Des Weiteren muss immer wieder deutlich gemacht werden, dass Personen - gerade in Geschäftsfeldern, die sich nicht für die Heimarbeit anbieten -, dazu verpflichtet sind, sich bei Verdacht auf eine Corona-Infektion dem Arbeitgeber mitzuteilen.

### 5.2 Prävention & Ansteckungsgefahr

Neben deutlichen und verständlichen Hinweisen zum gründlichen Händewaschen, dem Gebrauch von Desinfektionsmittel, dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und dem Verbot des körperlichen Kontakts zwischen Mitarbeitenden (Handschlag etc.) sollten Arbeitgeber die Einhaltung der neuen Regelungen so einfach wie möglich machen.

#### Rahmenbedingungen die die Einhaltung der Corona-Regeln am Arbeitsplatz erleichtern:

- Die Schaffung von 1,5 Meter Abstand zwischen den Arbeitsplätzen und die Installierung von Trennwänden
- Die Markierung von Schutzabständen in Bereichen, die von mehreren Mitarbeitenden genutzt werden (Empfang, Küche, Kopierer, Materialausgabe etc.)
- Die häufigere Reinigung und Desinfizierung der Arbeitsumgebung
- Die Überarbeitung der Arbeitspläne und die Konzipierung neuer Schichtsysteme, sodass durch versetzte Arbeitszeiten weniger Mitarbeitende gleichzeitig vor Ort sind
- Arbeitsutensilien und Betriebsmittel, die tagtäglich in Gebrauch sind, sollten wenn möglich personenbezogen markiert und bereitgestellt werden (oder stets desinfiziert werden)
- Auch die Bundesregierung empfiehlt regelmäßiges Stoßlüften zur Reduzierung der Aerosole in der Luft

Weitere Informationen zur Einhaltung von Hygiene-Regeln und den Umgang bei auftretenden Symptomen von COVID-19 finden Sie und Ihre Mitarbeitenden in unserer **kostenlosen Corona-Schulung**.

## 5.3 Langfristige Strategien

Wie wird es 2021 weiter gehen? Diese Frage können wir Ihnen nicht beantworten. Wir können Ihnen allerdings die Chance aufzeigen, die es sich jetzt zu ergreifen lohnt. Wie bereits betont, bieten Sie Ihrem Unternehmen ein hohes Maß an Sicherheit, sobald Ihre Mitarbeiterschaft mit den internen und externen Compliance-Regelungen Ihres Unternehmens vertraut ist. Wir sehen für Unternehmen gerade jetzt die Chance, die eigenen Compliance-Richtlinien zu überarbeiten und vor allem nachhaltig in der Belegschaft zu verankern.

DDenn der wohl sicherste Impfstoff für ein Unternehmen, eine Organisation oder eine Behörde, um nur mit leichten Blessuren aus dieser Krise hervorzugehen, ist eine aufgeklärte und gut geschulte Mitarbeiterschaft, die durch stetige Kommunikation und Transparenz mit der Führungsebene von Tag zu Tag widerstandsfähiger wird.

Als Rechtsexperte auf den Gebieten **Datenschutz, Compliance, Arbeitsschutz und Informationssicherheit** verfügt lawpilots über das nötige Know-How und die Expertise, um Ihre Mitarbeiterschaft weiterzubilden sowie ein Bewusstsein zu schaffen, das Ihre Organisation nachhaltig schützen wird.

Die von uns konzipierten und hier empfohlenen Online-Schulungen bilden gemeinsam ein erstes Maßnahmenpaket, eine Grundausstattung an Abwehrkräften und Antikörpern im Kampf und in der Prävention gegen pandemiebedingte Risiken - zum Beispiel fehlende Mitarbeitermotivation, Datenschutzverstöße im Homeoffice, Korruptions- und Phishingrisiken, Bußgeldzahlungen, Rechtsverstöße oder vermeidbare Imageschäden des Unternehmens.

## Quellenverzeichnis

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020). Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen. Abgerufen am 19.11.2020. Verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Abgerufen am 19.11.2020. Verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/index.html>

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (2020). Datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Arbeitgeber und Dienstherren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Abgerufen am 27.11.2020. Verfügbar unter [https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit\\_Soziales/GesundheitSozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit_Soziales/GesundheitSozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html)

Deutschlandfunk (2020). Umstritten – der Gesetzentwurf für integrere Unternehmen. Abgerufen am 18.11.2020. Verfügbar unter [https://www.deutschlandfunk.de/unternehmensstrafrecht-umstritten-der-gesetzentwurf-fuer.724.de.html?dram:article\\_id=485602](https://www.deutschlandfunk.de/unternehmensstrafrecht-umstritten-der-gesetzentwurf-fuer.724.de.html?dram:article_id=485602)

Haufe (2020). Arbeitsschutz im Homeoffice in der Krisensituation. Abgerufen am 29.11.2020. Verfügbar unter [https://www.haufe.de/arbeitsschutz/recht-politik/coronavirus-arbeitsschutz-im-homeoffice-in-der-krisensituation\\_92\\_512184.html](https://www.haufe.de/arbeitsschutz/recht-politik/coronavirus-arbeitsschutz-im-homeoffice-in-der-krisensituation_92_512184.html)

IHK Frankfurt am Main (2020). Verstöße gegen das Geldwäschegesetz. Abgerufen am 27.11.2020. Verfügbar unter [https://www.frankfurt-main.ihk.de/finanzplatz/geldwaesche/unternehmensverstoss\\_gwg/index.html](https://www.frankfurt-main.ihk.de/finanzplatz/geldwaesche/unternehmensverstoss_gwg/index.html)

Tagesschau (2020). Infektionsschutzgesetz beschlossen. Abgerufen am 18.11.2020. Verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/infektionsschutzgesetz-verabschiedet-101.html>

Prof. Dr. Paal, B (2020). DSGVO: Grundlagen und Umsetzung. Abgerufen am 27.11.2020. Verfügbar unter [https://www.haufe.de/compliance/recht-politik/datenschutz-grundverordnung/dsgvo-inkrafttreten-und-umsetzung\\_230132\\_454136.html](https://www.haufe.de/compliance/recht-politik/datenschutz-grundverordnung/dsgvo-inkrafttreten-und-umsetzung_230132_454136.html)



**JETZT EINFACH & KOSTENLOS TEST-VERSION  
MIT DEM STICHWORT "E-LEARNING" ANFORDERN  
UND UNVERBINDLICH BERATUNG VEREINBAREN.**

[www.lawpilots.com](http://www.lawpilots.com)

lawpilots GmbH  
Am Hamburger Bahnhof 3  
10557 Berlin

+49 (0)30 22 18 22 80  
[kontakt@lawpilots.com](mailto:kontakt@lawpilots.com)

**lawpilots** 

RECHT. EINFACH. VERSTEHEN.